

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

65. Stück, 02.11.1875

# Gesehblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 2. November 1875.) 65. Stück.

### Inhalt.

**N<sup>o</sup>. 118.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. October 1875, betreffend die Anerkennung der in Schwedischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungs-Angaben in den diesseitigen Häfen.

### N<sup>o</sup>. 118.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Anerkennung der in Schwedischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungs-Angaben in den diesseitigen Häfen.  
Oldenburg, den 29. October 1875.

Nachdem vom Deutschen Reiche mit der Königlich Schwedischen Regierung eine Vereinbarung wegen gegenseitiger Anerkennung der nach dem neuen Schiffsvermessungs-Verfahren bewirkten Vermessungen getroffen worden ist, sind vom 1. November d. J. ab die der Schwedischen Handelsmarine angehörigen Schiffe in allen hiesigen Häfen wie folgt zu behandeln:

1. Für die auf Grund der Königlich Schwedischen Verordnung über die Messung der Kauffahrteischiffe vom 15. Mai 1874 vermessenen Schwedischen Schiffe sind die in deren Meßbriefen (Mäthbref.) enthaltenen Angaben über den Brutto-

Raumgehalt (Total drägtighet), sowie bei Segelschiffen auch die in deren Meßbriefen enthaltenen Angaben über den Netto-Raumgehalt (Afgiftspligtig drägtighet) ohne Nachvermessung als gültig anzuerkennen.

2. Da die Schwedische Gesetzgebung bei Schiffen, welche durch Dampf oder durch eine andere künstlich erzeugte Kraft bewegt werden, für den Inhalt der vorhandenen Maschinen-, Dampfkessel- und Kohlenräume größere und anders ermittelte Abzüge vom Brutto-Raumgehalte gestattet, als die Deutsche Schiffsvermessungs-Ordnung, so sind die in den Meßbriefen Schwedischer Dampfschiffe enthaltenen Angaben über deren Netto-Raumgehalt (Afgiftspligtig drägtighet) als gültig nicht anzuerkennen, sondern durch vorgängige Vermessung der nach § 16 der Schiffsvermessungsordnung vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetz-Blatt, Seite 274) abzugsfähigen Räume zu ermitteln. Dabei ist die Ausfertigung des Meßbriefes nach Maßgabe der Formulare B. und D. zu § 24 der Schiffsvermessungs-Ordnung durch die Vermessungsbehörde (§ 19) und zwar in der Art zu bewirken, daß die Angaben des Brutto-Raumgehalts, sowie des Raumgehalts der Logisräume der Schiffsmannschaft aus dem Schwedischen Meßbrief übertragen, oder, falls dies erforderlich, nach dem durch § 24 der Schiffsvermessungsordnung festgestellten Verhältniß (mittels Division der Zahl der Tons durch 0,353) resp. nach dem Satz von

108,187 Schwedischen Kubikfuß = 1 Ton umgerechnet werden.

Die Gebühren für solche theilweise Vermessung sind nach dem durch § 32 Nr. 1 der Schiffsvermessungs-Ordnung festgestellten Satz, jedoch nur für die wirklich vermessenen Räume zu erheben.

Oldenburg, den 29. October 1875.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

von Buttell.